

Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV)

641.811

vom 6. März 2000 (Stand am 1. Mai 2018)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Schwerverkehrsabgabengesetz vom 19. Dezember 1997¹ (SVAG)
und auf das Verkehrsverlagerungsgesetz vom 8. Oktober 1999²,
verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Abgabe) wird für die Benützung der öffentlichen Strassen nach Artikel 1 Absatz 2 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962³ (VRV) erhoben.

Art. 2 Abgabeobjekt

¹ Der Abgabe unterliegen Transportmotorwagen und Transportanhänger nach den Artikeln 11 Absatz 1 und 20 Absatz 1 der Verordnung vom 19. Juni 1995⁴ über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), soweit ihr Gesamtgewicht nach Artikel 7 Absatz 4 VTS je über 3,5 t beträgt.

² Dazu gehören insbesondere:

- a. schwere Personenwagen (Art. 11 Abs. 2 Bst. b VTS);
- b. Gesellschaftswagen (Art. 11 Abs. 2 Bst. d VTS);
- c. Lastwagen (Art. 11 Abs. 2 Bst. f VTS);
- d. Motorkarren (Art. 11 Abs. 2 Bst. g VTS);
- e. Traktoren (Art. 11 Abs. 2 Bst. h VTS);
- f. Sattelschlepper und Sattelmotorfahrzeuge (Art. 11 Abs. 2 Bst. i erster bis dritter Satz VTS);
- g. Gelenkbusse (Art. 11 Abs. 2 Bst. k VTS);
- h. Wohnmotorwagen und Fahrzeuge mit aufgebautem Nutzraum (Art. 11 Abs. 3 VTS);

AS 2000 1170

¹ SR 641.81

² [AS 2000 2864, AS 2009 5949 Art. 10]. Siehe heute: das Güterverkehrsverlagerungsgesetz vom 19. Dez. 2008 (SR 740.1).

³ SR 741.11

⁴ SR 741.41

- i. Sachentransportanhänger (Art. 20 Abs. 2 Bst. a VTS);
- j. Personentransportanhänger (Art. 20 Abs. 2 Bst. b VTS);
- k. Wohnanhänger (Art. 20 Abs. 2 Bst. c VTS);
- l. Sportgeräteanhänger (Art. 20 Abs. 2 Bst. d VTS);
- m. Anhänger mit Aufbau als Nutzraum (Art. 20 Abs. 1 VTS).

Art. 3 Ausnahmen von der Abgabepflicht

¹ Von der Abgabepflicht ausgenommen sind:⁵

- a.⁶ Fahrzeuge, die für die Armee gekauft, geleast, gemietet oder requiriert worden sind und mit Militärkontrollschildern oder mit Zivilkontrollschildern und einem Aufkleber M+ verkehren;
- abis.⁷ Fahrzeuge, die für den Zivilschutz:
 - 1. gekauft, geleast oder requiriert worden sind, oder
 - 2. für Einsätze und Ausbildungen nach den Artikeln 27 Absätze 1 und 2 Buchstabe a, 27a Absatz 1 Buchstabe a und 33–36 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 4. Oktober 2002⁸ (BZG) gemietet worden sind;
- b.⁹ Fahrzeuge der Polizei, der Feuer-, Öl- und Chemiewehr sowie Ambulanzen;
- c. Fahrzeuge von Transportunternehmungen, die im Rahmen einer Konzession nach der Verordnung vom 25. November 1998¹⁰ über die Personenbeförderungskonzession Fahrten durchführen, einschliesslich der Ersatz- oder Verstärkungsfahrten sowie der durch den Kursbetrieb bedingten Leerfahrten;
- d. landwirtschaftliche Fahrzeuge (Art. 86 ff. VRV¹¹);
- e. Fahrzeuge mit schweizerischen Tagesschildern (Art. 20 und 21 der Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. Nov. 1959¹²; VVV);
- f. nicht ordentlich immatrikulierte Fahrzeuge mit schweizerischen Händler-schildern (Art. 22 ff. VVV);

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Jan. 2016, in Kraft seit 1. März 2016 (AS 2016 513).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Jan. 2016, in Kraft seit 1. März 2016 (AS 2016 513).

⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Jan. 2016, in Kraft seit 1. März 2016 (AS 2016 513).

⁸ SR 520.1

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Jan. 2016, in Kraft seit 1. März 2016 (AS 2016 513).

¹⁰ [AS 1999 721, 2000 2103 Anhang Ziff. II 5, 2005 1167 Anhang Ziff. II 5, 2008 3547. AS 2009 6027 Art. 82 Ziff. 1]. Siehe heute: die V vom 4. Nov. 2009 über die Personenbeförderung (SR 745.11).

¹¹ SR 741.11

¹² SR 741.31

- g. schweizerische Ersatzfahrzeuge (Art. 9 und 10 VVV), die der pauschalen Abgabbeerhebung (Art. 4) unterliegen, wenn das zu ersetzende Fahrzeug der gleichen Art angehört;
- h.¹³ Fahrschulfahrzeuge (Art. 10 der Fahrlehrerverordnung vom 28. Sept. 2007¹⁴), soweit sie ausschliesslich für Fahrschulzwecke eingesetzt und von einem angemeldeten Fahrlehrer immatrikuliert werden;
- i. Veteranenfahrzeuge, die im Fahrzeugausweis als solche bezeichnet sind;
- j. Motorwagen mit elektrischem Antrieb (Art. 51 VTS¹⁵);
- k. Wohnanhänger für Schausteller und Zirkusse sowie Sachtransportanhänger für Schausteller und Zirkusse, die ausschliesslich Schausteller- und Zirkusmaterial transportieren;
- l. Raupenfahrzeuge (Art. 28 VTS);
- m. Transportachsen.

² Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)¹⁶ kann in begründeten Fällen, insbesondere mit Rücksicht auf staatsvertragliche Regelungen, aus humanitären Gründen oder für gemeinnützige nicht kommerzielle Fahrten, weitere Ausnahmen bewilligen.

Art. 4¹⁷ Pauschale Abgabbeerhebung

¹ Für die nachfolgenden Fahrzeuge wird die Abgabe pauschal erhoben. Sie beträgt jährlich für:

	Franken
a. ¹⁸ schwere Motorwagen für den Personentransport, schwere Personewagen, Personentransport- und Wohnanhänger mit je einem Gesamtgewicht von über 3,5 t	650
b. Gesellschaftswagen und Gelenkbusse mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 t bis höchstens 8,5 t	2200
c. ¹⁹ Gesellschaftswagen und Gelenkbusse mit einem Gesamtgewicht von über 8,5 t bis höchstens 19,5 t	3300
d. ²⁰ Gesellschaftswagen und Gelenkbusse mit einem Gesamtgewicht von über 19,5 t bis höchstens 26 t	4400

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 5011).

¹⁴ SR **741.522**

¹⁵ SR **741.41**

¹⁶ Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 9. März 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018 (AS **2018** 1521). Diese Änderung wurde im ganzen Text berücksichtigt.

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Sept. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS **2004** 4525).

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Jan. 2016, in Kraft seit 1. März 2016 (AS **2016** 513).

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 5. April 2017, in Kraft seit 7. Mai 2017 (AS **2017** 2649).

²⁰ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 5. April 2017, in Kraft seit 7. Mai 2017 (AS **2017** 2649).

- | | | |
|----|---|------------------|
| e. | Gesellschaftswagen und Gelenkbusse mit einem Gesamtgewicht von über 26 t | 5000 |
| f. | Motorkarren, Traktoren, Motorfahrzeuge für den Sachtransport mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h pro 100 kg Gesamtgewicht | 11 |
| g. | Motorfahrzeuge des Schausteller- und Zirkusgewerbes, die ausschliesslich Schausteller- oder Zirkusmaterial transportieren oder der Abgabe nicht unterliegende Anhänger ziehen, pro 100 kg Gesamtgewicht | 8, ²¹ |

² Für der Abgabe unterliegende Anhänger, die von Motorfahrzeugen gezogen werden, die keiner Abgabe bzw. der pauschalen Abgabeberechtigung unterliegen, wird die Abgabe in Form einer Pauschalen auf dem Zugfahrzeug erhoben. Sie beträgt jährlich für:

Franken

- | | | |
|----|---|-------------------|
| a. | Lieferwagen, Personenwagen, Kleinbusse und Wohnmotorwagen mit einer Anhängelast von mehr als 3,5 t pro 100 kg Anhängelast | 22 |
| b. | Motorkarren, Traktoren sowie Motorfahrzeuge für den Sachtransport mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h mit einer Anhängelast von mehr als 3,5 t pro 100 kg Anhängelast ²² | 11, ²³ |

³ Für provisorisch immatrikulierte Fahrzeuge, die zur Ausfuhr bestimmt sind, wird die Abgabe pauschal erhoben. Sie beträgt für:

- | | |
|----|--|
| a. | Fahrzeuge nach den Absätzen 1 und 2: 20 Franken für einen Tag, 50 Franken für jeweils drei Tage; |
| b. | andere Fahrzeuge: 70 Franken für einen Tag, 200 Franken für jeweils drei Tage. |

⁴ Die EZV²⁴ kann in Einzelfällen für weitere Fahrzeuge die pauschale Abgabeberechtigung vorsehen.

Art. 5 Zuständigkeiten

Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind für deren Vollzug zuständig:

- | | |
|----|-----------------------|
| a. | die EZV für: |
| 1. | Fahrzeuge des Bundes, |

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 4695).

²² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 4695).

²³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 4695).

²⁴ Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 9. März 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018 (AS **2018** 1521). Diese Änderung wurde im ganzen Text berücksichtigt.

2. der leistungsabhängigen Abgabbeerhebung unterliegende inländische Fahrzeuge, soweit es sich um die Veranlagung und den Bezug der Abgabe handelt,
 3. ausländische Fahrzeuge, einschliesslich der Nachbelastung der Abgabe für provisorisch immatrikulierte Fahrzeuge nach Artikel 4 Absatz 3;
- b. die Kantone für:
1. der pauschalen Abgabbeerhebung unterliegende inländische Fahrzeuge, die sie immatrikuliert haben,
 2. der leistungsabhängigen Abgabbeerhebung unterliegende inländische Fahrzeuge, die sie immatrikuliert haben, in Bezug auf die übrigen Vollzugsbereiche, namentlich die Erfassung der Stammdaten und die Ausgabe von Hilfsmitteln,
 3. die erstmalige Abgabbeerhebung für provisorisch immatrikulierte Fahrzeuge nach Artikel 4 Absatz 3.

Art. 6 Grenzübertritt

Fahrzeuge, die der Abgabe unterliegen, haben die von der EZV bezeichneten Grenzübergangsstellen zu benützen.

2. Kapitel: Sonderregelungen

1. Abschnitt: Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs

Art. 7

¹ Für Fahrzeuge des Linienverkehrs (Art. 3 Abs. 1 Bst. c) wird die Abgabe für die ausserhalb dieses Verkehrs gefahrenen Kilometer pauschal erhoben. Sie berechnet sich nach dem prozentualen Anteil der ausserhalb des Linienverkehrs gefahrenen Kilometer an der gesamten Fahrleistung.

² Halterinnen und Halter von Fahrzeugen des Linienverkehrs müssen der EZV im ersten Quartal des auf die Abgabeperiode folgenden Jahres eine Deklaration über die Verwendung und die dabei gefahrenen Kilometer der eingesetzten Fahrzeuge einreichen.

³ Bleibt die Deklaration aus, so erhebt die EZV die volle Abgabe für die ganze Periode.

2. Abschnitt: Fahrten im unbegleiteten kombinierten Verkehr

Art. 8 Im unbegleiteten kombinierten Verkehr eingesetzte Fahrzeuge

¹ Halterinnen und Halter von der Abgabe unterliegenden Fahrzeugen, mit denen Fahrten im unbegleiteten kombinierten Verkehr (UKV) ausgeführt werden, erhalten

für die Fahrten im Vor- und Nachlauf des UKV von der EZV auf Antrag eine Rückerstattung.

² Pro Ladebehälter oder Sattelanhängen, der von der Strasse auf die Bahn oder das Schiff oder von der Bahn oder dem Schiff auf die Strasse umgeschlagen wird, beträgt die Rückerstattung:

Franken

- | | | |
|----|---|-------------------|
| a. | für Ladebehälter oder Sattelanhängen mit einer Länge von 4,8 bis 5,5 m | 15 |
| b. | für Ladebehälter oder Sattelanhängen mit einer Länge von über 5,5 bis 6,1 m | 22 |
| c. | für Ladebehälter oder Sattelanhängen mit einer Länge von über 6,1 m | 33, ²⁵ |

³ Der Rückerstattungsantrag ist zusammen mit der Deklaration nach Artikel 22 an die EZV zu richten.

⁴ Der Rückerstattungsbetrag darf die gesamte Abgabe der im UKV eingesetzten Fahrzeuge der Antragstellerin oder des Antragstellers pro Abgabeperiode nicht übersteigen.²⁶

Art. 9 Fahrten im UKV: Anforderungen

¹ Fahrten im Vor- und Nachlauf des UKV sind solche, die von Strassenfahrzeugen mit Ladebehältern (Container, Wechselaufbauten) oder mit Sattelanhängern zwischen dem Verlade- oder Entladeort und einem Umschlagsbahnhof oder Rheinhafen ausgeführt werden, ohne dass das Ladegut beim Übergang vom einen zum anderen Verkehrsträger das Transportgefäss wechselt.

² ...²⁷

Art. 10²⁸ Fahrten im UKV: Pflichten und Verfahren

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) regelt im Zusammenhang mit den Fahrten im Vor- und Nachlauf des UKV:

- a. die Pflichten der Halterinnen und Halter, insbesondere den Nachweis der Fahrten;
- b. das Rückerstattungsverfahren.

²⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 der Gütertransportverordnung vom 25. Mai 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2016** 1859).

²⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 15. Sept. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS **2004** 4525).

²⁷ Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 2 der Gütertransportverordnung vom 25. Mai 2016, mit Wirkung seit 1. Jan. 2017 (AS **2016** 1859).

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Jan. 2016, in Kraft seit 1. März 2016 (AS **2016** 513).

3. Abschnitt:²⁹**Transporte von Rohholz, offener Milch und landwirtschaftlichen Nutztieren****Art. 11** Transport von Rohholz

¹ Für Fahrzeuge, mit denen ausschliesslich Rohholz transportiert wird, beträgt die Abgabe 75 Prozent der Ansätze nach den Artikeln 4 Absätze 1 Buchstabe f und 2 Buchstabe a und b, 14 Absatz 1 und 14a Absatz 1.³⁰

² Für Fahrzeuge, mit denen nicht ausschliesslich Rohholz transportiert wird, gewährt die EZV auf Antrag eine Rückerstattung von 2.10 Franken pro m³ transportiertes Rohholz. Der Rückerstattungsbetrag darf höchstens 25 Prozent der gesamten Abgabe pro Fahrzeug und Periode betragen.

³ Als Rohholz gilt namentlich Waldrundholz, Industrie-, Energie- und Restholz. Das EFD umschreibt diese Begriffe näher.

⁴ Das EFD regelt für Fahrzeuge nach Absatz 2:

- a. die Pflichten der Halterinnen und Halter, insbesondere den Nachweis der Fahrten;
- b. das Rückerstattungsverfahren.

Art. 12³¹ Transporte von offener Milch und landwirtschaftlichen Nutztieren

Für die folgenden Fahrzeuge beträgt die Abgabe 75 Prozent der Ansätze nach den Artikeln 14 Absatz 1 und 14a Absatz 1:

- a. Milch-Transportfahrzeuge, mit denen ausschliesslich offene Milch transportiert wird;
- b. Viehtransportfahrzeuge, ausgenommen Pferdetransportfahrzeuge, mit denen ausschliesslich landwirtschaftliche Nutztiere transportiert werden.

Art. 12a Transport von ausschliesslich Rohholz, offener Milch und landwirtschaftlichen Nutztieren: Voraussetzungen und Nachweis für die Vergünstigung

¹ Die Vergünstigung nach Artikel 11 Absatz 1 oder Artikel 12 wird nur gewährt, wenn die Halterin oder der Halter:

- a. die Vergünstigung bei jeder Inverkehrsetzung des Fahrzeugs bei der EZV³² beantragt; und

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Jan. 2016, in Kraft seit 1. März 2016 (AS **2016** 513).

³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. März 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018 (AS **2018** 1521).

³¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. März 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018 (AS **2018** 1521).

³² Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 9. März 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018 (AS **2018** 1521). Die Änderung wurde im ganzen Text berücksichtigt.

- b. sich verpflichtet, das Fahrzeug ausschliesslich für den in Artikel 11 Absatz 1 oder Artikel 12 genannten Zweck zu verwenden.

² Die Halterin oder der Halter muss sämtliche für die Vergünstigung wesentlichen Unterlagen und Belege während fünf Jahren aufbewahren. Sie oder er muss der EZV auf deren Verlangen die Einhaltung der Verpflichtung nach Absatz 1 Buchstabe b nachweisen.

³ Stellt die EZV fest, dass das Fahrzeug nicht pflichtgemäss verwendet wird, so entzieht sie die Vergünstigung.

3. Kapitel: Massgebendes Gewicht und Tarif³³

Art. 13 Massgebendes Gewicht

¹ Für die Bemessung der Abgabe ist das im Fahrzeugausweis eingetragene höchstzulässige Gesamtgewicht massgebend. Dieses richtet sich auch für ausländische Fahrzeuge nach schweizerischem Strassenverkehrsrecht. Abweichende staatsvertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.

² Für Sattelmotorfahrzeuge, die als Einheit immatrikuliert sind, ist das Gesamtgewicht der Einheit massgebend.

³ Bei einer Kombination aus getrennt immatrikuliertem Sattelschlepper und Sattelanhänger werden das Leergewicht des Sattelschleppers und das Gesamtgewicht des Sattelanhängers addiert. Unterliegt nur der Sattelanhänger der Abgabe, so ist nur dessen Gesamtgewicht massgebend.

⁴ Bei anderen Kombinationen zweier Fahrzeuge, die der Abgabe unterliegen, werden das Gesamtgewicht des Zugfahrzeugs und dasjenige des Anhängers addiert.

⁵ Bei einem Fahrzeug, das unter verschiedenen Fahrzeugarten bzw. Karosserien zum Verkehr zugelassen ist, bemisst sich die Abgabe nach dem höchsten in Frage kommenden Gesamtgewicht. Die EZV kann in besonderen Fällen ein anderes massgebendes Gewicht festsetzen.

⁶ Bei Motorfahrzeugen, die nach Artikel 15 Absatz 5 vom Erfassungsgeräteobligatorium ausgenommen sind, ist das höchstzulässige Gesamtzugsgewicht massgebend.

⁷ Überschreitet das nach den Absätzen 1–6 berechnete massgebende Gewicht das höchstzulässige Betriebsgewicht (Art. 67 VRV³⁴) oder das nach Fahrzeugausweis höchstzulässige Gesamt- oder Gesamtzugsgewicht (Art. 7 Abs. 4 und 6 VTS³⁵), so ist das tiefere der beiden letztgenannten Gewichte massgebend.³⁶

³³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Jan. 2016, in Kraft seit 1. März 2016 (AS 2016 513).

³⁴ SR 741.11

³⁵ SR 741.41

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Jan. 2016, in Kraft seit 1. März 2016 (AS 2016 513).

⁸ Das massgebende Gewicht beträgt höchstens 40 t.³⁷

Art. 13a³⁸ Massgebendes Gewicht von Kombinationen zweier ausländischer Fahrzeuge mit interoperablem Erfassungsgerät

Bei Kombinationen zweier ausländischer Fahrzeuge, die nach Artikel 26a mit einem interoperablen Erfassungsgerät ausgerüstet sind, ist folgendes Gewicht massgebend:

- a. das höchstzulässige Gesamtzuggewicht, wenn bei der Deklaration des massgebenden Gewichts das Gesamtgewicht des Anhängers nicht angegeben wird;
- b. das Gewicht nach Artikel 13 Absatz 3 beziehungsweise Absatz 4, wenn bei der Deklaration des massgebenden Gewichts das Gesamtgewicht des Anhängers angegeben wird.

Art. 14 Tarif für Fahrzeuge, die der leistungsabhängigen Abgabe unterliegen³⁹

¹ Für Fahrzeuge, die der leistungsabhängigen Abgabe unterliegen, beträgt die Abgabe pro gefahrenen Kilometer und Tonne massgebendes Gewicht:

- a. 3,10 Rappen für die Abgabekategorie 1;
- b. 2,69 Rappen für die Abgabekategorie 2;
- c. 2,28 Rappen für die Abgabekategorie 3.⁴⁰

² Für die Einteilung in die Abgabekategorien ist Anhang 1 massgebend. Kann die Zugehörigkeit eines Fahrzeugs zur Abgabekategorie 2 oder 3 nicht nachgewiesen werden, so ist die Abgabekategorie 1 anwendbar.

³ Fahrzeuge, die der Abgabekategorie 3 zugeteilt werden, bleiben während mindestens sieben Jahren in dieser Abgabekategorie eingereiht. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die jeweilige Emissionsklasse für die erste Inverkehrsetzung von Neufahrzeugen gemäss den Anhängen 2 und 5 VTS⁴¹ sowie der Verordnung vom 19. Juni 1995⁴² über technische Anforderungen an Transportmotorwagen und deren Anhänger obligatorisch wird.⁴³

³⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Jan. 2016, in Kraft seit 1. März 2016 (AS 2016 513).

³⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 9. März 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018 (AS 2018 1521).

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juni 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS 2012 3423).

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juni 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS 2012 3423).

⁴¹ SR 741.41

⁴² SR 741.412

⁴³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Juni 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012 (AS 2012 3423).

Art. 14a⁴⁴ Rabatt für mit Partikelfiltersystem nachgerüstete Fahrzeuge

¹ Für schwere und leichte Motorwagen der Emissionsklassen EURO II/EURO 2 und EURO III/EURO 3, die nachweislich mit einem Partikelfiltersystem nachgerüstet worden sind und zusätzlich die Anforderungen nach Anhang 1a erfüllen, beträgt die Abgabe pro gefahrenen Kilometer und Tonne massgebendes Gewicht 2,79 Rappen.⁴⁵

² Die EZV kann die Einhaltung des Partikelgrenzwertes bei Fahrzeugen nach Absatz 1 überprüfen.

Art. 14b⁴⁶

4. Kapitel: Leistungsabhängige Abgabeerhebung bei inländischen Motorfahrzeugen⁴⁷

Art. 15 Ausrüstung

¹ Die Abgabe wird mit einem von der EZV zugelassenen elektronischen Messgerät ermittelt. Dieses besteht aus dem im Fahrzeug eingebauten Fahrtschreiber oder Wegimpulsaufnehmer sowie einem Erfassungsgerät, das die massgebende Fahrleistung ermittelt und registriert.⁴⁸

² Die zulässigen Fehlergrenzen für den Fahrtschreiber richten sich nach den Bestimmungen über den Einbau von Fahrtschreibern (Art. 100 Abs. 2 VTS⁴⁹).

³ Mit dem Erfassungsgerät sind auf Kosten der Halterin oder des Halters folgende im Inland immatrikulierte (inländische) Fahrzeuge auszurüsten:

- a. der Abgabe unterliegende Motorfahrzeuge;
- b. leichte Sattelschlepper, die zum Ziehen von der Abgabe unterliegenden Transportanhängern zugelassen sind.

⁴ Vom Erfassungsgeräteobligatorium ausgenommen sind Motorfahrzeuge, die der pauschalen Abgabeerhebung unterliegen.

⁵ Die EZV kann weitere Motorfahrzeuge vom Erfassungsgeräteobligatorium ausnehmen.

⁴⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** 5947).

⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2016** 3275).

⁴⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Juni 2012 (AS **2012** 3423). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 23. Sept. 2016, mit Wirkung seit 1. Jan. 2017 (AS **2016** 3275).

⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. März 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018 (AS **2018** 1521).

⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Jan. 2016, in Kraft seit 1. März 2016 (AS **2016** 513).

⁴⁹ SR **741.41**

⁶ und ⁷ ...⁵⁰

Art. 15a⁵¹ Kostenlose Abgabe des Erfassungsgeräts

¹ Für die Erstausrüstung gibt die EZV den Halterinnen und Haltern für jedes der Einbaupflicht unterliegende Motorfahrzeug ein Erfassungsgerät leihweise ab. Die Kosten für den Ersatz defekter Erfassungsgeräte trägt die EZV.⁵²

² Erfassungsgeräte, die nicht mehr benötigt werden, sind der EZV oder einer von der EZV bezeichneten Stelle zurückzugeben. Die EZV stellt nicht zurückgegebene oder beschädigte Erfassungsgeräte der Halterin oder dem Halter in Rechnung.⁵³

³ Die Halterin oder der Halter trägt die Kosten für den Einbau des Erfassungsgeräts in das Motorfahrzeug.

⁴ Die EZV kann sich beim Ersatz defekter oder nicht reparierbarer Erfassungsgeräte an den entstehenden Werkstattkosten beteiligen.

Art. 16 Einbau, Prüfung und Inbetriebnahme des Messgeräts

¹ Das Erfassungsgerät ist vor der Inverkehrsetzung des Motorfahrzeugs einzubauen. Für den Einbau, die Prüfung und die Inbetriebnahme des Erfassungsgeräts ist die Halterin oder der Halter verantwortlich.

² Der Einbau und die Inbetriebnahme des Erfassungsgeräts sind durch Montagestellen vorzunehmen, die von der EZV ermächtigt werden. Die Montagestellen führen bei der Inbetriebnahme sowie bei jeder Nachprüfung die Konformitätsbewertung des vollständigen Messgeräts durch und stellen gegen eine Gebühr die erforderlichen Konformitätsausweise aus.⁵⁴

³ Die Halterin oder der Halter muss das Erfassungsgerät mit einer von der EZV abgegebenen Chipkarte initialisieren oder initialisieren lassen.

⁴ ...⁵⁵

⁵ Wird ein der Einbaupflicht unterliegendes Motorfahrzeug nicht mit einem Erfassungsgerät ausgerüstet, so verweigert die kantonale Vollzugsbehörde die Zulassung des betreffenden Motorfahrzeugs.

⁶ Das EFD regelt:

⁵⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 9. März 2018, mit Wirkung seit 1. Mai 2018 (AS 2018 1521).

⁵¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 15. Sept. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 4525).

⁵² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. März 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018 (AS 2018 1521).

⁵³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. März 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018 (AS 2018 1521).

⁵⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Jan. 2016, in Kraft seit 1. März 2016 (AS 2016 513).

⁵⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 9. März 2018, mit Wirkung seit 1. Mai 2018 (AS 2018 1521).

- a. die Einzelheiten betreffend den Einbau, die Inbetriebnahme, die Reparatur, den Austausch und das temporäre Entfernen des Erfassungsgeräts;
- b. die Anforderungen an und die Kontrolle von Montagestellen, die Erfassungsgeräte einbauen, prüfen, reparieren und temporär entfernen;
- c. das Zulassungsverfahren für die Anerkennung von Montagestellen durch die EZV;
- d. das Zulassungsverfahren für die Anerkennung von Stellen, die für die Abgabe von Prägezeichen zuständig sind, durch die EZV.⁵⁶

Art. 17 Anhänger

¹ Führt das Motorfahrzeug einen Anhänger mit, so muss die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben am Erfassungsgerät deklarieren. Die EZV bezeichnet die erforderlichen Angaben.⁵⁷

² Für jeden Anhänger mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 t mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Anhänger stellt die EZV eine Chipkarte aus, die alle für die Erfassung erforderlichen Daten enthält. Für landwirtschaftliche Anhänger sowie Anhänger mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t wird die Chipkarte nur in besonderen Fällen oder auf Antrag der Halterin oder des Halters ausgestellt.

³ Die Abgabe für mitgeführte Anhänger ist von der Halterin oder vom Halter des Zugfahrzeugs zu deklarieren und zu bezahlen.

Art. 18 Ausfall des Messgeräts

¹ Die Halterin oder der Halter muss dafür sorgen, dass das Messgerät dauernd funktionstüchtig ist.

² Bei einem Defekt oder Ausfall ist das Gerät unverzüglich von einer Montagestelle reparieren oder ersetzen zu lassen.⁵⁸

³ Bei Verdacht auf Gerätefehler ist das Gerät von einer Montagestelle auf Funktionstüchtigkeit kontrollieren zu lassen.⁵⁹

⁴ Wird ein defektes Messgerät innerhalb einer von der EZV festgesetzten Frist nicht repariert, so entzieht die kantonale Vollzugsbehörde den Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder des betreffenden Motorfahrzeugs. Wechselschilder dürfen für nicht betroffene Fahrzeuge weiter verwendet werden.

⁵ Die EZV haftet nicht für die Auswirkungen technischer Störungen der elektronischen Hilfsmittel.

⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Jan. 2016, in Kraft seit 1. März 2016 (AS **2016** 513).

⁵⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Jan. 2016, in Kraft seit 1. März 2016 (AS **2016** 513).

⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 7. März 2008, in Kraft seit 1. April 2008 (AS **2008** 769).

⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 7. März 2008, in Kraft seit 1. April 2008 (AS **2008** 769).

Art. 19 Aufzeichnungsformular an Stelle des Erfassungsgeräts

¹ Nebst dem Erfassungsgerät muss die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer stets ein Aufzeichnungsformular mitführen, das bei Ausfall, Fehlfunktionen oder Fehlermeldungen des Messgeräts zu verwenden ist. Das Formular wird von der EZV zur Verfügung gestellt.⁶⁰

² Führt das Motorfahrzeug einen Anhänger mit, so ist dessen Gesamtgewicht auf dem Formular zu deklarieren.

³ Die Halterin oder der Halter muss dafür sorgen, dass die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer die vorgeschriebenen Aufzeichnungen vornimmt.

Art. 20 Fahrtenbuch

¹ In Motorfahrzeugen, welche die EZV vom Erfassungsgeräteobligatorium ausgenommen hat, ist ein Fahrtenbuch zu verwenden. Dieses wird von den Vollzugsbehörden abgegeben.

² Die Halterin oder der Halter muss dafür sorgen, dass die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer die vorgeschriebenen Aufzeichnungen vornimmt.

Art. 21 Pflichten der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers

Die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer muss bei der korrekten Ermittlung der Fahrleistung mitwirken. Sie oder er muss insbesondere:

- a. das Erfassungsgerät korrekt bedienen;
- b. bei Fehlermeldungen sowie Fehlfunktionen die Fahrleistungsdaten im Aufzeichnungsformular eintragen und das Erfassungsgerät unverzüglich überprüfen lassen.

Art. 22 Deklaration

¹ Die abgabepflichtige Person muss der EZV die für die Berechnung der Abgabe erforderlichen Angaben innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf der Abgabeperiode deklarieren.

^{1bis} Soll die Berechnung der Abgabe aufgrund des tieferen Gewichts nach Artikel 13 Absatz 7 erfolgen, so muss die abgabepflichtige Person für jede Abgabeperiode ein Gesuch einreichen. Dieses ist innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf der jeweiligen Abgabeperiode einzureichen. Wird innerhalb dieser Frist kein Gesuch eingereicht, so wird die Abgabe aufgrund des massgebenden Gewichts nach Artikel 13 Absätze 1–6 berechnet.⁶¹

² Für Motorfahrzeuge mit Erfassungsgerät sind die durch dieses Gerät ermittelten Kilometer massgebend. Sind Fehlermeldungen aufgetreten oder sind nach Auffas-

⁶⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. März 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018 (AS **2018** 1521).

⁶¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Jan. 2016 (AS **2016** 513). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. März 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018 (AS **2018** 1521).

sung der abgabepflichtigen Person die Daten des Erfassungsgeräts aus anderen Gründen falsch, so muss sie dies mit der Deklaration schriftlich mitteilen und begründen.

³ Für Motorfahrzeuge ohne Erfassungsgerät sind die Angaben des Fahrtschreibers massgebend.

⁴ Ist das Motorfahrzeug mit einem Erfassungsgerät ausgerüstet, so wird die Deklaration mit elektronischer Datenübermittlung oder elektronischem Datenträger, in den übrigen Fällen schriftlich vorgenommen.

⁵ Befindet sich das Fahrzeug längere Zeit im Ausland, so wird die Deklarationsfrist während dieser Zeit, längstens jedoch während zwölf Monaten unterbrochen.

Art. 23 Veranlagung

¹ Die Abgabe wird auf Grund der von der abgabepflichtigen Person eingereichten elektronischen oder schriftlichen Deklaration veranlagt.

² Die EZV kann weitere Beweismittel verlangen.

³ Unterbleibt die Deklaration, ist sie lückenhaft oder widersprüchlich oder macht die EZV Feststellungen, die im Widerspruch zur Deklaration stehen, so nimmt sie die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vor.

Art. 24 Abgabeperiode

¹ Abgabeperiode ist der Kalendermonat.⁶²

² Wird ein Fahrzeug im Laufe eines Monats in Verkehr gesetzt, so endet die Abgabeperiode am Monatsende.⁶³

³ Bei der Ausserverkehrsetzung des Fahrzeugs endet die Abgabeperiode am Tag der Annullierung des Fahrzeugausweises.

⁴ ...⁶⁴

Art. 25⁶⁵ Bezug der Abgabe

¹ Die EZV stellt der abgabepflichtigen Person eine Veranlagungsverfügung in Papierform oder elektronisch zu.

² Die Abgabe wird 60 Tage nach Ende der Abgabeperiode fällig.

⁶² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. März 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018 (AS **2018** 1521).

⁶³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 7. März 2008, in Kraft seit 1. April 2008 (AS **2008** 769).

⁶⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 9. März 2018, mit Wirkung seit 1. Mai 2018 (AS **2018** 1521).

⁶⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. März 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018 (AS **2018** 1521).

³ Der festgesetzte Abgabebetrag ist innerhalb von 30 Tagen ab Ausstellung der Veranlagungsverfügung zu bezahlen. Wird die Frist nicht eingehalten, so ist der ausstehende Betrag zu verzinsen.

⁴ Das EFD legt die Zinssätze fest.

⁵ Es legt zudem fest:

- a. in welchen Fällen kein Verzugszins erhoben wird;
- b. bis zu welchem Betrag geringfügige Verzugszinsen nicht erhoben und Vergütungszinsen nicht ausbezahlt werden.

4a. Kapitel:

Leistungsabhängige Abgabbeerhebung bei ausländischen Motorfahrzeugen⁶⁶

1. Abschnitt:⁶⁷ Grundsatz

Art. 25a

Wer für ein im Ausland immatrikulierte Motorfahrzeug (ausländisches Motorfahrzeug) abgabepflichtig ist, kann die für die Erhebung der Abgabe erforderlichen Daten wie folgt erfassen:

- a. mit einem von der EZV zugelassenen Erfassungsgerät;
- b. mit einem interoperablen Erfassungsgerät eines europäischen Dienstes zur elektronischen Erhebung von Strassenbenützungsgebühren (*European Electronic Toll Service*; EETS-Anbieter); oder
- c. ohne Erfassungsgerät.

2. Abschnitt:

Motorfahrzeuge mit von der EZV zugelassenem Erfassungsgerät⁶⁸

Art. 26⁶⁹ Fahrzeuge mit Erfassungsgerät

¹ Die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer muss das von der EZV zugelassene Erfassungsgerät mit einer von der EZV abgegebenen Chipkarte sofort nach Erhalt, jedoch spätestens vor der nächsten Einfahrt in die Schweiz initialisieren oder initialisieren lassen. Auf Antrag kann die EZV eine Chipkarte für den Anhänger ausstellen.

⁶⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 9. März 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018 (AS 2018 1521).

⁶⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 9. März 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018 (AS 2018 1521).

⁶⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. März 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018 (AS 2018 1521).

⁶⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. März 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018 (AS 2018 1521).

² Im Übrigen gelten die Artikel 15–19, 21, 22 Absätze 1^{bis} und 2, 23 Absatz 3 sowie 25 Absatz 1.

³ Für Motorfahrzeuge, deren Erfassungsgerät bei der Einfahrt in die Schweiz defekt ist, gelten die Artikel 27 und 28.

3. Abschnitt:⁷⁰

Motorfahrzeuge mit interoperablem Erfassungsgerät eines EETS-Anbieters

Art. 26a Grundsatz

¹ Mit der Erfassung der für die Erhebung der Abgabe erforderlichen Daten und der Entrichtung der Abgabe kann ein EETS-Anbieter beauftragt werden, wenn:

- a. der EETS-Anbieter von der EZV zur Erbringung des Dienstes in der Schweiz zugelassen ist; und
- b. die abgabepflichtige Person im Motorfahrzeug ein Erfassungsgerät des beauftragten EETS-Anbieters installiert hat.

² Die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer muss bei der Einfahrt in die Schweiz nachweisen, dass der EETS-Anbieter mit der Fahrleistungserfassung und der Abgabentrachtung beauftragt ist.

³ Die Abgabeforderung erlischt mit der Bezahlung der Abgabe an die EZV.

Art. 26b Zulassung von EETS-Anbietern

¹ Die EZV erteilt einem EETS-Anbieter die Zulassung, wenn dieser:

- a. in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz niedergelassen ist;
- b. nachweist, dass er die technischen und betrieblichen Vorgaben des EFD erfüllt;
- c. die geforderte Sicherheit zur Sicherstellung der Abgabe leistet;
- d. ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet.

² Das EFD legt die technischen und betrieblichen Vorgaben fest.

³ Die EZV kann eine Zulassung sistieren oder entziehen, wenn der EETS-Anbieter die Voraussetzung für die Zulassungserteilung nicht mehr vollumfänglich erfüllt.

Art. 26c Pflichten der EETS-Anbieter

¹ Die EETS-Anbieter müssen:

⁷⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 9. März 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018 (AS 2018 1521).

- a. die abgabepflichtigen Personen und die Motorfahrzeuge, für die diese die Abgabe schulden, registrieren;
- b. der abgabepflichtigen Person ein Erfassungsgerät abgeben;
- c. die Fahrleistung der Motorfahrzeuge, für die die Abgabe geschuldet ist, erfassen;
- d. die für die Erhebung der Abgabe erforderlichen Daten an die EZV übermitteln;
- e. die Abgabe innerhalb der Zahlungsfrist der EZV bezahlen.

² Die Zulassung kann mit weiteren Auflagen verbunden werden.

³ Die EETS-Anbieter erhalten für ihre Dienstleistungen gegenüber der EZV zur Erfassung und Übermittlung der Daten und zur Entrichtung der Abgabe ein Entgelt. Das EFD bestimmt dessen Höhe. Es kann eine Bezugsprovision vorsehen.

Art. 26d Pflichten der abgabepflichtigen Person

¹ Die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer muss dafür sorgen, dass das Erfassungsgerät dauernd funktionstüchtig ist.

² Die abgabepflichtige Person muss sicherstellen, dass die dem EETS-Anbieter übermittelten und für die Erhebung der Abgabe erforderlichen Daten korrekt sind.

³ Für Motorfahrzeuge, deren Erfassungsgerät bei der Einfahrt in die Schweiz defekt ist, gelten die Artikel 27 und 28.

⁴ Stellt die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer während der Fahrt in der Schweiz einen Defekt des Erfassungsgerätes fest, so muss sie oder er diesen Umstand bei der Ausfahrt aus der Schweiz bei einer besetzten Zolldienststelle melden.

Art. 26e Veranlagung

¹ Der EETS-Anbieter übermittelt die für die Erhebung der Abgabe erforderlichen Daten an die EZV.

² Artikel 23 gilt sinngemäss.

³ Die EZV eröffnet die Veranlagungsverfügung der abgabepflichtigen Person in Papierform oder elektronisch. Der EETS-Anbieter gilt als zustellungsbevollmächtigt.

Art. 26f Rechnungsstellung

Die EZV stellt dem EETS-Anbieter die Summe aller Abgaben in Rechnung, die für die mit seinen Geräten erfassten Fahrten veranlagt wurde. Die Rechnungsstellung erfolgt höchstens einmal wöchentlich.

4. Abschnitt: Motorfahrzeuge ohne Erfassungsgerät⁷¹

Art. 27⁷² Pflichten der Fahrzeugführerinnen und -führer

¹ Die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer muss die zur Erhebung der Abgabe erforderlichen Daten bei der Einfahrt und bei der Ausfahrt deklarieren. Für die Distanzermittlung ist der Fahrtschreiber massgebend.

² Im Übrigen gelten die Artikel 22 Absatz 1^{bis} und 23 Absatz 3.

Art. 28 Anhänger an Zugfahrzeugen ohne Erfassungsgerät

¹ Führen Zugfahrzeuge ohne Erfassungsgerät Anhänger mit, so gilt das Gesamtgewicht der Fahrzeugkombination bei der Ein- bzw. Wiederausfahrt für die ganze Fahrt im Inland als massgebendes Gewicht.

² Wird während des Aufenthalts im Inland ein Anhänger an-, ab- oder umgekuppelt, so ist dies vor der Weiterfahrt auf dem entsprechenden Aufzeichnungsformular zu deklarieren. Als Bemessungsgrundlage gilt das höchste während des Aufenthalts im Inland erreichte Gesamtgewicht der Fahrzeugkombination.

³ ...⁷³

Art. 29 Bezug der Abgabe

¹ Die Abgabe wird bei der Ausfahrt aus der Schweiz fällig und ist sofort zu entrichten. Ein im Voraus bekannter Abgabebetrag kann bereits bei der Einfahrt erhoben werden.

² Die EZV bezeichnet die zulässigen Zahlungsmittel und die dafür eingerichteten Zolldienststellen. Für die Bezahlung der Abgabe können insbesondere Debit-, Kredit und Tankkarten angenommen werden.⁷⁴

^{2bis} Die EZV kann für den Bezug der Abgabe Anbieter von Tankkarten beiziehen, wenn diese:

- a. in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz niedergelassen sind;
- b. nachweisen, dass sie die technischen und betrieblichen Vorgaben des EFD erfüllen; und
- c. die geforderte Sicherheit zur Sicherstellung der Abgabe leisten.⁷⁵

⁷¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 9. März 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018 (AS **2018** 1521).

⁷² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. März 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018 (AS **2018** 1521).

⁷³ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 9. März 2018, mit Wirkung seit 1. Mai 2018 (AS **2018** 1521).

⁷⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. März 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018 (AS **2018** 1521).

⁷⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 9. März 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018 (AS **2018** 1521).

^{2ter} Das EFD legt die technischen und betrieblichen Vorgaben fest.⁷⁶

^{2quater} Anbieter von Tankkarten erhalten für ihre Dienstleistungen gegenüber der EZV zum Bezug der Abgabe ein Entgelt. Das EFD bestimmt dessen Höhe. Es kann eine Bezugsprovision vorsehen.⁷⁷

³ Die EZV kann unter Vorbehalt des Widerrufs Zahlungserleichterungen oder Zahlungsfristen gewähren. Sie kann die Gewährung von der Stellung einer Sicherheit abhängig machen.

5. Kapitel: Pauschale Abgabbeerhebung

1. Abschnitt: Inländische Fahrzeuge

Art. 30 Allgemeines

¹ Die Abgabeperiode für inländische Fahrzeuge, die der pauschalen Abgabbeerhebung unterliegen, ist das Kalenderjahr.

² Die Abgabe ist im Voraus zahlbar. Sie wird mit der amtlichen Zulassung oder zu Jahresbeginn fällig.

³ Zahlungsfrist und Zahlungsweise richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über die Erhebung der Motorfahrzeugsteuern.

Art. 31 Bezug der Abgabe

¹ Die Abgabe wird vom Standortkanton erhoben.

² Bei Standortverlegung ist vom Beginn des Monats an, in dem der Standort eines Fahrzeugs in einen anderen Kanton verlegt wird, der neue Standortkanton für die Erhebung der Abgabe zuständig. Der frühere Standortkanton erstattet Abgaben, die für weitere Zeit erhoben wurden, zurück.

³ Bei Fahrzeugen mit Wechselschildern muss die Abgabe nur für das Fahrzeug mit dem höchsten Abgabesatz bezahlt werden.

Art. 32 Rückerstattung bei Ausserverkehrsetzung

Beträge bis 50 Franken müssen nicht zurückerstattet werden.

Art. 33 Rückerstattung für Auslandsfahrten

¹ Für jeden Tag, an dem ein Fahrzeug nachweislich nur im Ausland verkehrt, hat die Halterin oder der Halter Anspruch auf die Rückerstattung von $\frac{1}{360}$ der Jahresabgabe. Für Tage, an denen das Fahrzeug im Ausland und in der Schweiz verkehrt, besteht Anspruch auf den halben Rückerstattungsbetrag.

⁷⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 9. März 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018 (AS **2018** 1521).

⁷⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 9. März 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018 (AS **2018** 1521).

² Rückerstattungsgesuche sind innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Abgabeperiode mit den entsprechenden Fahrtenkontrollen der EZV einzureichen. Diese kann weitere Beweismittel verlangen.

³ Beträge unter 50 Franken je Gesuch werden nicht zurückerstattet.

Art. 33a⁷⁸ Rückerstattung bei Miete für die Armee oder den Zivilschutz

¹ Für jeden Tag, an dem ein für die Armee oder den Zivilschutz gemietetes Fahrzeug nachweislich für einen Zweck nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a oder abis verkehrt, hat die Halterin oder der Halter Anspruch auf die Rückerstattung von $\frac{1}{360}$ der Jahresabgabe. Für Tage, an denen das Fahrzeug sowohl für einen solchen Zweck wie auch als der pauschalen Abgabe unterliegendes Fahrzeug verkehrt, besteht Anspruch auf den halben Rückerstattungsbetrag.

² Rückerstattungsgesuche sind innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Abgabeperiode mit den entsprechenden Fahrtenkontrollen, Mietverträgen, Übernahme- und Übergabeprotokollen sowie mit Angabe des Verwendungszwecks der EZV einzureichen. Diese kann weitere Beweismittel verlangen.

³ Beträge unter 50 Franken je Gesuch werden nicht zurückerstattet.

2. Abschnitt: Ausländische Fahrzeuge

Art. 34 Abgabbeerhebung

¹ Für ausländische Fahrzeuge, die der pauschalen Abgabbeerhebung unterliegen, kann die Abgabe entrichtet werden für:

- a. einen bis 30 aufeinander folgende Tage;
- b. zehn frei wählbare Tage innerhalb eines Jahres;
- c. einen bis elf aufeinander folgende Monate;
- d. ein Jahr.

² Zahlungsnachweis ist ein Ausweis der EZV. Die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer muss diesen den Kontrollorganen auf Verlangen vorweisen.

³ Abgabepflichtige Personen ohne gültigen Zahlungsnachweis müssen sich bei einer besetzten Zolldienststelle anmelden.

Art. 35 Berechnung der Abgabe

¹ Für Abgabeperioden, die kürzer sind als ein Jahr, wird die Abgabe anteilmässig berechnet. Sie beträgt in Prozenten der Ansätze nach Artikel 4:

⁷⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Jan. 2016, in Kraft seit 1. März 2016 (AS 2016 513).

- a. je 0,5 Prozent für einen bis 30 aufeinander folgende Tage, mindestens aber 25 Franken je Fahrzeug und höchstens den monatlichen Abgabesatz für die betreffende Fahrzeugkategorie;
- b. 5 Prozent für zehn frei wählbare Tage;
- c. je 9 Prozent für einen bis elf aufeinander folgende Monate.

² Wird der Zahlungsnachweis vor Ablauf der Abgabeperiode der EZV zurückgegeben, so besteht Anspruch auf anteilmässige Rückerstattung der Abgabe.

³ Beträge bis 50 Franken werden nicht zurückerstattet.

6. Kapitel: Solidarhaftung

Art. 36 Solidarisch haftbare Personen⁷⁹

¹ Neben der Halterin oder dem Halter sind für die Abgabe sowie für allfällige Zinsen und Gebühren solidarisch haftbar:

- a. die Halterin oder der Halter eines Zugfahrzeugs für einen mitgeführten fremden Anhänger;
- b. ⁸⁰ die Halterin oder der Halter eines Anhängers, wenn die Halterin oder der Halter des Zugfahrzeugs zahlungsunfähig ist oder erfolglos gemahnt wurde: im Umfang des Gesamtgewichts des Anhängers für die mit diesem zurückgelegten Kilometer;
- c. die Teilhaberinnen und Teilhaber einer einfachen Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft im Rahmen ihrer zivilrechtlichen Haftbarkeit;
- d. für die Abgabe einer aufgelösten oder sich im Konkurs- oder Nachlassverfahren befindenden juristischen Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit: die mit der Liquidation betrauten Personen bis zum Betrag des Liquidationsergebnisses;
- e. für die Abgabe einer juristischen Person, die ihren Sitz ohne Liquidation ins Ausland verlegt: die Organe persönlich bis zum Betrag des reinen Vermögens der juristischen Person.

^{1bis} Neben der Halterin oder dem Halter sind für die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe sowie für in diesem Zusammenhang anfallende allfällige Zinsen und Gebühren unter Vorbehalt der Artikel 36a und 36b solidarisch haftbar:⁸¹

- a. die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Vermieterin oder der Vermieter, die Leasinggeberin oder der Leasinggeber eines Zugfahrzeugs, wenn dessen Halterin oder Halter zahlungsunfähig ist oder erfolglos gemahnt wurde: im

⁷⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 7. März 2008, in Kraft seit 1. April 2008 (AS 2008 769).

⁸⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 7. März 2008, in Kraft seit 1. April 2008 (AS 2008 769).

⁸¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. März 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018 (AS 2018 1521).

Umfang des Gesamtgewichts des Zugfahrzeugs für die mit diesem zurückgelegten Kilometer;

- b. die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Vermieterin oder der Vermieter, die Leasinggeberin oder der Leasinggeber eines Anhängers, wenn dessen Halterin oder Halter zahlungsunfähig ist oder erfolglos gemahnt wurde: im Umfang des Gesamtgewichts des Anhängers für die mit diesem zurückgelegten Kilometer.⁸²

² Die abgabepflichtigen und die solidarisch haftbaren Personen müssen alle massgebenden Geschäftsunterlagen nach Artikel 962 des Obligationenrechts⁸³ aufbewahren. Ist die Abgabeforderung nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist noch nicht verjährt, so sind die Akten bis zum Eintritt der Verjährung aufzubewahren.

Art. 36a⁸⁴ Anfrage bei der EZV

¹ Die nach Artikel 36 Absatz 1^{bis} solidarisch haftbare Person, die einer Drittperson ein Zugfahrzeug oder einen Anhänger (Fahrzeug) zum Gebrauch überlassen will, kann im Rahmen des Vertragsabschlusses bei der EZV anfragen, ob die Drittperson (Vertragspartei) oder die Halterin oder der Halter des Fahrzeugs, falls es sich nicht um dieselbe Person handelt, zahlungsunfähig ist oder erfolglos gemahnt wurde.⁸⁵

² Die Anfrage muss enthalten:

- a. die Personalien und die Adresse der Vertragspartei sowie gegebenenfalls der Halterin oder des Halters;
- b. die Angaben zum Fahrzeug; und
- c. die schriftliche Einwilligung der Vertragspartei und gegebenenfalls der Halterin oder des Halters in die Auskunftserteilung durch die EZV.

³ Falls die Vertragspartei oder gegebenenfalls die Halterin oder der Halter zahlungsunfähig ist oder erfolglos gemahnt wurde, weist die EZV in ihrer Antwort die anfragende Person darauf hin, dass sie mit Vertragsabschluss solidarisch haftbar wird für die von diesem Zeitpunkt an geschuldeten Abgaben sowie allfällige Zinsen und Gebühren für das Fahrzeug.

Art. 36b⁸⁶ Spätere Mitteilung der EZV

Stellt die EZV nach Inverkehrsetzung des Fahrzeugs nach Artikel 36a Absatz 2 Buchstabe b fest, dass die Halterin oder der Halter zahlungsunfähig ist oder erfolglos gemahnt wurde, und erwägt sie, die nach Artikel 36 Absatz 1^{bis} solidarisch haftbare Person der Solidarhaftung zu unterstellen, so teilt sie dieser Person schriftlich mit,

⁸² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 7. März 2008, in Kraft seit 1. April 2008 (AS 2008 769).

⁸³ SR 220

⁸⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 7. März 2008, in Kraft seit 1. April 2008 (AS 2008 769).

⁸⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Jan. 2016, in Kraft seit 1. März 2016 (AS 2016 513).

⁸⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 7. März 2008, in Kraft seit 1. April 2008 (AS 2008 769).

dass sie für künftige Abgaben sowie für allfällige Zinsen und Gebühren für das Fahrzeug solidarisch haftet, wenn:

- a. sie den Vertrag nicht innerhalb von 60 Tagen kündigt; oder
- b. alle ausstehenden Abgaben und allfällige Zinsen und Gebühren für das Fahrzeug nicht innerhalb von 60 Tagen vollständig bezahlt werden.

7. Kapitel: Verwendung der Abgabe

Art. 37 Reinertrag

Als Reinertrag gilt der Ertrag nach Abzug der Aufwandentschädigung nach Artikel 45 Absatz 5, der Beiträge an Schwerverkehrskontrollen nach Artikel 46 sowie der Rückerstattungen nach den Artikeln 8, 11, 32, 33 und 51.

Art. 38 Verteilung des Anteils der Kantone

¹ 10 Prozent des Kantonsanteils gelten als Mittel, die den Kantonen nach Artikel 19a des Schwerverkehrsabgabegesetzes vom 19. Dezember 1997⁸⁷ aus der Erhöhung der Abgabe ab 2008 zusätzlich zustehen.⁸⁸

² 13,5 Prozent des Kantonsanteils werden nach Artikel 39 vorab auf die Kantone mit Berg- und Randgebieten verteilt. Als Berg- und Randgebiete gelten die Regionen nach Anhang 2.⁸⁹

³ Die verbleibenden 76,5 Prozent des Kantonsanteils werden nach dem Verteilungsschlüssel in Artikel 40 auf alle Kantone verteilt.⁹⁰

⁴ ...⁹¹

Art. 39 Verteilung auf Kantone mit Berg- und Randgebieten

¹ Massgebend für die Berechnung ist die besondere Betroffenheit:

- a. der Bevölkerung in Berg- und Randgebieten;
- b. der Wirtschaft in Berg- und Randgebieten;
- c. des Strassengütertransportgewerbes in Berg- und Randgebieten.

² Alle drei Indikatoren werden gleich gewichtet.

⁸⁷ SR **641.81**

⁸⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 6789).

⁸⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Aug. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 4333).

⁹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Aug. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 4333).

⁹¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 12. Sept. 2007 (AS **2007** 4695). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 22. Nov. 2017, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 6789).

³ Die Berechnung erfolgt periodisch, mindestens aber alle zehn Jahre, nach dem Modell in Anhang 3.⁹²

Art. 40 Verteilungsschlüssel für den verbleibenden Anteil

¹ Der verbleibende Anteil der Kantone am Reinertrag wird wie folgt auf diese verteilt (vgl. Berechnungsmodell Anhang 4):⁹³

- a. 20 Prozent nach Strassenlänge:
 1. 10 Prozent nach der Länge der National- und Hauptstrassen,
 2. 10 Prozent nach der Länge der Kantons- und der übrigen dem Motorfahrzeugverkehr geöffneten Strassen;
- b. 15 Prozent nach den Strassenlasten;
- c. 60 Prozent nach der Bevölkerung;
- d. 5 Prozent nach der steuerlichen Belastung des Motorfahrzeugverkehrs.

² Massgebend für die Strassenlängen sind die neuesten Angaben über:

- a. das Nationalstrassennetz ausser den Strecken, die nicht in Betrieb sind und keine Hauptstrassen ablösen;
- b. das Hauptstrassennetz nach Anhang 2 der Verordnung vom 7. November 2007⁹⁴ über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVV);
- c. die Kantonsstrassen, abzüglich der Hauptstrassen und der geplanten Nationalstrassen, die Hauptstrassen ablösen, sowie die übrigen dem Motorfahrzeugverkehr geöffneten Strassen nach den Erhebungen des Bundesamtes für Statistik.⁹⁵

³ Bezüglich der Strassenlasten gilt Artikel 30 MinVV.⁹⁶

⁴ Massgebend für die Zahl der Wohnbevölkerung ist die letzte Erhebung über die mittlere Wohnbevölkerung.⁹⁷

⁵ Massgebend für die steuerliche Belastung des Motorfahrzeugverkehrs durch die Kantone ist der Totalindex der Motorfahrzeugsteuern. Die EZV ermittelt diese

⁹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Aug. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 4333).

⁹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Aug. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 4333).

⁹⁴ SR **725.116.21**

⁹⁵ Fassung gemäss Art. 35 der V vom 7. Nov. 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 5987).

⁹⁶ Fassung gemäss Art. 35 der V vom 7. Nov. 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 5987).

⁹⁷ Eingefügt durch Art. 35 der V vom 7. Nov. 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 5987).

Indexzahl gestützt auf die Angaben der Eidgenössischen Finanzverwaltung und des Bundesamtes für Statistik jährlich.⁹⁸

8. Kapitel: Kontrollen

Art. 41 Vorgehen

¹ Die Vollzugsbehörden können Kontrollen durchführen, namentlich bei Personen, die infolge ihrer Tätigkeit für die Veranlagung der Abgabe wesentliche Unterlagen besitzen oder ausstellen oder die sonstwie am Vollzug mitwirken. Sofern die Umstände es erlauben, sind Betriebskontrollen während der Geschäftszeiten durchzuführen.

² Die Vollzugsbehörden können zur Durchführung von Kontrollen Grundstücke sowie Räumlichkeiten betreten und Fahrzeuge anhalten. Bei Verdacht können sie Nachprüfungen von Messgeräten verfügen.

³ Kontrollierte Personen müssen in der von den Vollzugsbehörden verlangten Weise mitwirken. Den Vollzugsbehörden sind auf Verlangen alle Auskünfte zu geben und alle Bücher, Geschäftspapiere und Urkunden vorzulegen sowie Einblick in die elektronisch verarbeiteten Daten zu gewähren, die für den Vollzug dieser Verordnung von Bedeutung sind.

Art. 42⁹⁹ Kontrolleinrichtungen

Die EZV kann ortsfeste und mobile Kontrolleinrichtungen betreiben.

Art. 43 Beweissicherung

Die Vollzugsbehörden halten Gegenstände, die als Beweismittel im Strafverfahren dienen können, zuhanden der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zurück.

Art. 44 Ausschluss der Haftung

Wertminderungen und Kosten, die durch Kontrollen entstehen, werden nicht entschädigt.

⁹⁸ Eingefügt durch Art. 35 der V vom 7. Nov. 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (AS **2007** 5987). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. März 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018 (AS **2018** 1521).

⁹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Jan. 2016, in Kraft seit 1. März 2016 (AS **2016** 513).

9. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Vollzug

Art. 45 Allgemeines

¹ Die kantonalen Vollzugsbehörden melden der EZV laufend die zur Erhebung der Abgabe erforderlichen Daten.

² Die EZV erlässt die zum Vollzug erforderlichen Weisungen.

³ Die zu erhebende Abgabe beträgt mindestens 5 Franken.

⁴ Für besondere Aufwendungen erheben die Vollzugsbehörden Gebühren nach ihren jeweiligen Bestimmungen.¹⁰⁰

⁵ Die Vollzugsbehörden sind für ihren Aufwand beim Vollzug des SVAG und dieser Verordnung zu entschädigen. Das EFD regelt die Einzelheiten.

⁶ Soweit das SVAG und diese Verordnung nichts anderes bestimmen, gelten für die von der EZV zu vollziehenden Bestimmungen die Vorschriften der Zollgesetzgebung.

Art. 46 Beiträge an Schwerverkehrskontrollen

¹ Der Bund richtet Kantonen, die zur Durchsetzung der Abgabe und insbesondere zur Verlagerung von alpenquerendem Güterschwerverkehr auf die Schiene nach Artikel 1 Absatz 1 des Verkehrsverlagerungsgesetzes vom 8. Oktober 1999 vermehrt Schwerverkehrskontrollen durchführen, Beiträge aus.

² Die Berechnung und die Höhe der Beiträge werden in Leistungsvereinbarungen, die das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation mit den Kantonen abschliesst, festgelegt.

Art. 47 Vereinbarungen

¹ Die EZV kann mit einzelnen abgabepflichtigen Personen Vereinbarungen treffen, welche die Veranlagung der Abgabe vereinfachen, namentlich über:

- a. das Deklarationsverfahren;
- b. die Veranlagung von abgabepflichtigen Personen, für die mehrere Vollzugsbehörden zuständig sind.

² Vereinbarungen für inländische Fahrzeuge sind in Absprache mit den zuständigen kantonalen Behörden zu treffen, soweit diese davon betroffen sind.

Art. 48 Sicherheitsleistung

¹ Die Vollzugsbehörden können Abgaben, Zinsen und Kosten, auch solche, die weder rechtskräftig festgesetzt noch fällig sind, sicherstellen lassen, wenn:

¹⁰⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. März 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018 (AS 2018 1521).

- a. deren Bezahlung als gefährdet erscheint;
- b. die abgabepflichtige Person mit der Zahlung der Abgabe in Verzug ist.

² Die Sicherstellungsverfügung hat den Rechtsgrund der Sicherstellung, den sicherzustellenden Betrag und die Stelle, welche die Sicherheiten entgegennimmt, anzugeben; sie gilt als Arrestbefehl im Sinne von Artikel 274 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889¹⁰¹ über Schuldbetreibung und Konkurs.

³ Die Beschwerde gegen Sicherstellungsverfügungen richtet sich nach Artikel 23 SVAG. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 49 Abrechnung und Kontrollführung

¹ Zentrale Abrechnungs- und Kontrollstelle ist die EZV.

² Die Kantone rechnen periodisch mit der EZV nach deren Weisungen ab. Am Ende des Rechnungsjahres ist ein definitiver Abschluss zu erstellen.

³ Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 50¹⁰² Zahlungsverzug

¹ Wird die Abgabe für ein inländisches Fahrzeug nicht bezahlt, unterbleiben Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen oder werden von den Vollzugsbehörden angeordnete Sicherungsmassnahmen durch die Halterin oder den Halter nicht umgesetzt, so wird die Halterin oder der Halter gemahnt; bleibt die Mahnung erfolglos, so kann die EZV zusätzlich zu den Massnahmen nach Artikel 14a SVAG:

- a. die Weiterfahrt mit dem Fahrzeug verweigern; oder
- b. das Fahrzeug beschlagnahmen, soweit dies unter den gegebenen Umständen verhältnismässig ist.

² Wird die Abgabe für ein ausländisches Fahrzeug nicht bezahlt, unterbleiben Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen oder werden von den Vollzugsbehörden angeordnete Sicherungsmassnahmen durch die Halterin oder den Halter nicht umgesetzt, so kann die EZV:

- a. die Weiterfahrt mit dem Fahrzeug verweigern; oder
- b. das Fahrzeug beschlagnahmen, soweit dies unter den gegebenen Umständen verhältnismässig ist.

¹⁰¹ SR **281.1**

¹⁰² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Jan. 2016, in Kraft seit 1. März 2016 (AS **2016** 513).

Art. 50a¹⁰³ Verweigerung und Entzug von Fahrzeugausweis und
Kontrollschildern

¹ In den Fällen nach Artikel 14a SVAG kann die EZV die kantonale Vollzugsbehörde anweisen, den Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder zu verweigern oder zu entziehen.

² Nach einem Entzug des Fahrzeugausweises und der Kontrollschilder dürfen Wechselschilder für nicht betroffene Fahrzeuge weiterverwendet werden.

³ Die Beschwerde gegen Verfügungen der kantonalen Vollzugsbehörde richtet sich nach Artikel 23 SVAG.¹⁰⁴

2. Abschnitt: Revision und Erlass

Art. 51 Revision

Die Revision von Verfügungen und Beschwerdeentscheiden richtet sich nach den Artikeln 66–68 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968¹⁰⁵.

Art. 52 Erlass der Abgabe

¹ Mit dem Erlassgesuch müssen der zuständigen Vollzugsbehörde sämtliche zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden.

² Für die Behandlung von Erlassgesuchen sind zuständig:

- a. die kantonalen Vollzugsbehörden für die von ihnen veranlagten Fahrzeuge;
- b.¹⁰⁶ die EZV für die von ihr veranlagten inländischen und ausländischen Fahrzeuge;
- c.¹⁰⁷ ...

³ Es können nur rechtskräftig festgesetzte Abgabenbeträge erlassen werden.

⁴ Wird in einem Beschwerdeverfahren gegen die Abgabenfestsetzung gleichzeitig ein Erlassgesuch gestellt, so wird das Beschwerdeverfahren sistiert, bis über das Erlassgesuch definitiv entschieden ist.

¹⁰³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 7. März 2008, in Kraft seit 1. April 2008 (AS **2008** 769).

¹⁰⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. März 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018 (AS **2018** 1521).

¹⁰⁵ SR **172.021**

¹⁰⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. März 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018 (AS **2018** 1521).

¹⁰⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 9. März 2018, mit Wirkung seit 1. Mai 2018 (AS **2018** 1521).

3. Abschnitt: Datenschutz

Art. 53 Beschaffung von Daten

¹ Die EZV beschafft die Identitätsdaten und die Adressen sowie die Angaben über die Zahlungsverbindungen der abgabepflichtigen Personen.

² Die von den kantonalen Vollzugsbehörden und den Zollämtern übermittelten Daten werden von der EZV zentral bearbeitet.

Art. 54 Datensicherheit

Die Vollzugsbehörden müssen die erhobenen Daten wirksam gegen Verlust, Veränderung und Zugriff Unbefugter schützen.

Art. 55 Weitergabe von Daten

Die Vollzugsbehörden dürfen Daten, die Rückschlüsse auf bestimmte Personen zulassen, nur weitergeben:

- a. zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben an Stellen des Bundes und der Kantone;
- b. im Rahmen staatsvertraglicher Vereinbarungen an ausländische Stellen;
- c. im Rahmen genau umschriebener staatlicher Forschungsprojekte an Forschungsstellen.

Art. 56 Aufbewahrungspflicht

Die Vollzugsbehörden müssen die erhobenen Daten während des laufenden Jahres und weiterer fünf Jahre unverändert lesbar machen können. Nach Ablauf der Frist werden die Daten vernichtet bzw. im Bundesarchiv aufbewahrt.

Art. 57 Zugriff auf Daten

Die Halterin oder der Halter hat Zugriff auf die vom Erfassungsgerät aufgezeichneten Daten. Davon ausgenommen sind diejenigen Daten, welche ausschliesslich den Vollzugsbehörden bei der Bekämpfung des Missbrauchs der Schwerverkehrsabgabegesetzgebung dienen.

4. Abschnitt: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Art. 58 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. die Verordnung vom 23. Dezember 1999¹⁰⁸ über den Einbau von Geräten für den Vollzug des Schwerverkehrsabgabegesetzes im Jahr 2000;

¹⁰⁸ [AS 2000 341 937]

- b. die Verordnung vom 25. Juni 1997¹⁰⁹ über die Umladestationen des kombinierten Verkehrs.

Art. 59 Änderung bisherigen Rechts

...¹¹⁰

5. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 60 Zollausschlussgebiet Samnaun

Inländische und ausländische Fahrzeuge, die der leistungsabhängigen Abgabenerhebung unterliegen, sowie vom Ausland direkt in die Talschaften Samnaun und Sampuoir einfahrende ausländische Fahrzeuge, die der pauschalen Abgabenerhebung unterliegen, sind bis zur Eröffnung eines Zollamts auf dem Gebiet dieser Talschaften von der Schwerverkehrsabgabe ausgenommen.

Art. 61¹¹¹ Verwendung des Erfassungsgeräts

Die von der EZV kostenlos abgegebenen Erfassungsgeräte dürfen weder verschenkt noch verkauft, vermietet oder ausgeliehen werden. Widerhandlungen werden mit Busse bis 5000 Franken geahndet.

Art. 62¹¹²

Art. 62a¹¹³ Fahrzeuge der Abgabekategorie 2

Fahrzeuge der Abgabekategorie 2 (EURO 3) werden bis zum 31. Dezember 2008 zum Tarif der Abgabekategorie 3 veranlagt.

Art. 62b¹¹⁴ Solidarhaftung

Die Solidarhaftung der Eigentümerin oder des Eigentümers, der Vermieterin oder des Vermieters, der Leasinggeberin oder des Leasinggebers nach Artikel 36 Absatz 1^{bis} gilt nur für Verträge, die nach Inkrafttreten der Änderung vom 7. März 2008 dieser Verordnung abgeschlossen worden sind.

¹⁰⁹ [AS 1997 1633, 1998 1648 2051]

¹¹⁰ Die Änderungen können unter AS 2000 1170 konsultiert werden.

¹¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Sept. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 4525).

¹¹² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 15. Sept. 2004, mit Wirkung seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 4525).

¹¹³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 12. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4695).

¹¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 7. März 2008, in Kraft seit 1. April 2008 (AS 2008 769 1653).

6. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 63

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Anhang I¹¹⁵
(Art. 14)

Abgabekategorien

Die vollständigen Titel und Fundstellen der Rechtsvorschriften der EU sowie die Titel der UNECE-Reglemente und ihre Ergänzungen sind in Anhang 2 VTS¹¹⁶ aufgelistet.

Die Stelle, bei der die UNECE-Reglemente eingesehen und bezogen werden können, ist in Artikel 3a Absatz 2 VTS genannt.

1 Schwere Motorwagen (Gesamtgewicht > 3,5 t)

1.1 Abgabekategorie 1

- EURO I / EURO 1, EURO 0 oder vorher
- EURO II / EURO 2
- EURO III / EURO 3

Die massgebenden Abgasvorschriften sind nachfolgend aufgelistet:

- Norm A (FAV 2¹¹⁷ ab 1.10.1993) mit nachstehenden Grenzwerten: CO ≤ 4,0 / HC ≤ 1,1 / NOx ≤ 7,0 g/kWh / Partikel ≤ 0,15 / Partikel ≤ 0,25 g/kWh für Motoren ≤ 0,7 l/Zyl. und > 3000/min
- Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/542/EWG Grenzwerte Zeile B oder in der Fassung der Richtlinie 96/1/EG
- Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/69/EG
- Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/96/EG Grenzwerte Zeile A oder in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG Grenzwerte Zeile A (inkl. Gasmotoren)
- Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/69/EG Grenzwerte Zeile A
- UNECE-Reglement Nr. 49 Änderung 02 Grenzwerte Zeile B
- UNECE-Reglement Nr. 83 Änderung 04
- UNECE-Reglement Nr. 49 Änderung 03 Grenzwerte Zeile A oder Änderung 04 Grenzwerte Zeile A (inkl. Gasmotoren)
- UNECE-Reglement Nr. 83 Änderung 05 Grenzwerte Zeile A

Die Abgabekategorie 1 gilt für Fahrzeuge, die weder die Kriterien der Abgabekategorie 2 noch diejenigen der Abgabekategorie 3 erfüllen.

1.2 Abgabekategorie 2

- EURO IV / EURO 4
- EURO V / EURO 5

Die massgebenden Abgasvorschriften sind nachfolgend aufgelistet:

¹¹⁵ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 23. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS 2016 3275).

¹¹⁶ SR 741.41

¹¹⁷ Verordnung vom 22. Okt. 1986 über die Abgasemissionen schwerer Motorwagen (AS 1986 1866, 1987 223, 1989 496, 1993 240, 1994 167, 1995 4425)

- Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/96/EG Grenzwerte Zeile B1 und folgende oder in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG Grenzwerte Zeile B1 (inkl. Gasmotoren) und folgende
- Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/69/EG Grenzwerte Zeile B
- Richtlinie 2005/55/EG in der ursprünglichen Fassung
- Verordnung (EG) Nr. 715/2007 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 Grenzwerte Tabelle 1
- UNECE-Reglement Nr. 49 Änderung 03 Grenzwerte Zeile B1 und folgende oder Änderung 04 Grenzwerte Zeile B1 (inkl. Gasmotoren) oder Änderung 05 Grenzwerte Zeile B1
- UNECE-Reglement Nr. 83 Änderung 05 Grenzwerte Zeile B
- UNECE-Reglement Nr. 83 Änderung 06

1.3 Abgabekategorie 3

- EURO VI / EURO 6 oder später

Die massgebenden Abgasvorschriften sind nachfolgend aufgelistet:

- Verordnung (EG) Nr. 595/2009 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 582/2011
- Verordnung (EG) Nr. 715/2007 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 Grenzwerte Tabelle 2
- UNECE-Reglement Nr. 49 Änderung 06
- UNECE-Reglement Nr. 83 Änderung 07

Die Emissionsklasse EURO VI / EURO 6 bleibt mindestens bis 31. Dezember 2020 in der Abgabekategorie 3 eingereiht.

2 Leichte Motorwagen (Gesamtgewicht $\leq 3,5$ t)

2.1 Abgabekategorie 1

- EURO I / EURO 1, EURO 0 oder vorher
- EURO II / EURO 2
- EURO III / EURO 3

Die massgebenden Abgasvorschriften sind nachfolgend aufgelistet:

- Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/69/EG
- Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/542/EWG Grenzwerte Zeile B oder in der Fassung der Richtlinie 96/1/EG
- UNECE-Reglement Nr. 83 Änderung 04
- UNECE-Reglement Nr. 49 Änderung 02 Grenzwerte Zeile B
- Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/69/EG Grenzwerte Zeile A
- Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/96/EG Grenzwerte Zeile A oder in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG Grenzwerte Zeile A
- UNECE-Reglement Nr. 83 Änderung 05 Grenzwerte Zeile A
- UNECE-Reglement Nr. 49 Änderung 03 Grenzwerte Zeile A oder Änderung 04 Grenzwerte Zeile A

Die Abgabekategorie 1 gilt für Fahrzeuge, die weder die Kriterien der Abgabekategorie 2 noch diejenigen der Abgabekategorie 3 erfüllen.

2.2 Abgabekategorie 2

- EURO IV / EURO 4
- EURO V / EURO 5

Die massgebenden Abgasvorschriften sind nachfolgend aufgelistet:

- Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/69/EG Grenzwerte Zeile B
- Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/96/EG Grenzwerte Zeile B1 und folgende oder in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG Grenzwerte Zeile B1 und folgende
- Richtlinie 2005/55/EG in der ursprünglichen Fassung
- Verordnung (EG) Nr. 715/2007 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 Grenzwerte Tabelle 1
- UNECE-Reglement Nr. 83 Änderung 05 Grenzwerte Zeile B
- UNECE-Reglement Nr. 83 Änderung 06
- UNECE-Reglement Nr. 49 Änderung 03 Grenzwerte Zeile B1 und folgende oder Änderung 04 Grenzwerte Zeile B1 und folgende oder Änderung 05 Grenzwerte Zeile B1

2.3 Abgabekategorie 3

- EURO VI / EURO 6 oder später

Die massgebenden Abgasvorschriften sind nachfolgend aufgelistet:

- Verordnung (EG) Nr. 715/2007 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 Grenzwerte Tabelle 2
- Verordnung (EG) Nr. 595/2009 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 582/2011
- UNECE-Reglement Nr. 83 Änderung 07
- UNECE-Reglement Nr. 49 Änderung 06

Die Emissionsklasse EURO VI / EURO 6 bleibt mindestens bis 31. Dezember 2020 in der Abgabekategorie 3 eingeteilt.

*Anhang 1a*¹¹⁸
(Art. 14a)

Anforderungen an Motorwagen, die mit Partikelfiltersystem nachgerüstet worden sind

Damit der Rabatt nach Artikel 14a gewährt wird, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Die Motorwagen müssen die Voraussetzungen der Emissionsklassen EURO II / EURO 2 oder EURO III / EURO 3 nach Anhang 1 erfüllen.
- b. Bei inländischen Motorwagen der Emissionsklassen EURO II / EURO 2 und EURO III / EURO 3 muss das nachträglich eingebaute Partikelfiltersystem mindestens die Partikelgrenzwerte von Motorwagen der Emissionsklasse EURO IV / EURO 4 erreichen.

Zudem sind die Filterliste¹¹⁹ des Bundesamts für Umwelt und das Merkblatt des Bundesamts für Strassen betreffend den nachträglichen Einbau von Partikelfiltern¹²⁰ zu berücksichtigen.

Bei ausländischen Motorwagen der Emissionsklassen EURO II / EURO 2 und EURO III / EURO 3 muss das eingebaute Partikelfiltersystem dasselbe Niveau der Partikelminderung wie bei inländischen Motorwagen erreichen.

- c. Es ist nachzuweisen, dass das Partikelfiltersystem die Anforderungen nach Buchstabe b erfüllt. Der Nachweis wird erbracht durch einen entsprechenden Eintrag im Fahrzeugausweis oder in der Zulassungsbescheinigung beziehungsweise durch eine andere gleichwertige, von den nationalen Verkehrszulassungsbehörden ausgestellte Bestätigung. Der Nachweis ist im Motorfahrzeug mitzuführen.

¹¹⁸ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 2 der V vom 23. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 5947).

¹¹⁹ www.bafu.admin.ch/partikelfilterliste/index.html

¹²⁰ Merkblatt betreffend den nachträglichen Einbau von Partikelfiltern vom 4. April 2006.

Anhang 2¹²¹
(Art. 38 Abs. 2)

Zugehörigkeit der Gemeinden zum Berg- und Randgebiet

(Berechnungen zum LSVA-Verteilschlüssel basierend auf regional aggregierten Daten)

Code	Vorabanteilsberechtigte Region	Anzahl Gemeinden	Gemeindennummern
1	Erlach-Seeland	32	301–306, 308–312, 382, 384–386, 394, 491–502, 548, 734, 754–755
2	Biel/Bienne	25	371–372, 392, 731–733, 735–753
3	Jura bernois	40	431, 433, 436, 438–440, 442, 444, 447, 681–684, 687, 690–692, 694, 696–697, 699–704, 706–715, 721–725
4	Oberes Emmental	10	613, 901–909
5	Schwarzwasser	11	357, 851–854, 864, 877, 879–880, 882, 887
6	Thun	40	562, 566, 761–769, 871, 885, 921–947
7	Saanen-Obersimmental	7	791–794, 841–843
8	Kandertal	5	561, 563–565, 567
9	Oberland-Ost	29	571–582, 584–594, 781–786
10	Willisau	28	1009, 1083, 1086, 1098, 1107, 1121–1124, 1126–1133, 1135–1138, 1143–1146, 1148–1150
11	Entlebuch	8	1001–1008
12	Uri	20	1201–1220
13	Innerschwyz	16	1056, 1068–1069, 1311, 1331, 1362–1367, 1369, 1371–1374
14	Einsiedeln	7	1301, 1343, 1348, 1361, 1368, 1370, 1375
15	Sarneraatal	6	1401, 1403–1407
16	Nidwalden	12	1402, 1501–1511
17	Glarner Hinterland	17	1601, 1603–1606, 1610–1616, 1621, 1626–1629
18	La Gruyère	40	2121–2156, 2158–2161
19	Sense	19	2291–2296, 2298–2310
20	Glâne-Veveyse	58	2061–2072, 2074–2075, 2077, 2079, 2081–2083, 2085–2097, 2099–2103, 2105, 2107–2113, 2321–2333, 2335–2336
21	Thal	9	2421–2429
22	Appenzell A.Rh.	21	3001–3007, 3021–3025, 3031–3038, 3111
23	Appenzell I.Rh.	5	3101–3105
24	Sarganserland	13	1608, 1618, 1624, 3291–3298, 3311, 3316

¹²¹ Fassung gemäss Ziff. II Abs. 1 der V vom 19. Aug. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 4333).

Code	Vorabanteilsberechtigte Region	Anzahl Gemeinden	Gemeindenummern
25	Toggenburg	17	3351–3352, 3354–3357, 3371–3377, 3391, 3394, 3403, 3406
26	Prättigau	15	3861–3863, 3871, 3881–3883, 3891–3893, 3961, 3962, 3971–3973
27	Davos	1	3851
28	Schanfigg	12	3914–3915, 3921–3930
29	Mittelbünden	25	3501–3502, 3504–3506, 3511–3515, 3521–3523, 3531–3534, 3536, 3538–3541, 3911–3913
30	Viamala	41	3503, 3631–3642, 3661–3670, 3681, 3691–3695, 3701–3712
31	Surselva	48	3571–3584, 3586–3587, 3591–3596, 3598–3606, 3611–3616, 3651–3652, 3732, 3734, 3981–3987
32	Engiadina bassa	18	3741–3746, 3751–3753, 3761–3763, 3841–3846
33	Oberengadin	18	3551, 3561, 3771, 3773–3776, 3781–3791
34	Mesolcina	17	3801, 3803–3806, 3808, 3810–3811, 3821–3823, 3831–3836
35	Tre Valli	47	5006, 5012, 5015, 5031–5047, 5061–5081, 5281–5286
36	Locarno	63	5091–5099, 5102, 5104–5123, 5125, 5127–5136, 5301–5322
37	Aigle	15	5401–5415
38	Pays-d'Enhaut	3	5841–5843
39	Yverdon	61	5551–5570, 5745, 5766, 5901–5939
40	La Vallée	5	5744, 5764, 5871–5873
41	Goms	21	6051–6052, 6054–6067, 6070–6071, 6073, 6177–6178
42	Brig	16	6001–6002, 6006–6011, 6171–6176, 6179–6180
43	Visp	32	6004, 6191–6202, 6281–6283, 6285–6300
44	Leuk	15	6101–6105, 6107, 6109–6117
45	Sierre	19	6231–6235, 6237–6245, 6247–6251
46	Sion	21	6021–6025, 6081–6089, 6246, 6261, 6263–6267
47	Martigny	22	6031–6036, 6131–6137, 6139–6142, 6211–6212, 6214, 6218–6219
48	Monthey	14	6151–6159, 6213, 6215–6217, 6220
49	La Chaux-de-Fonds	19	432, 434–435, 437, 441, 443, 445–446, 448, 6421–6423, 6431–6437
50	Val-de-Travers	11	6501–6511
51	Jura	83	6701–6728, 6741–6759, 6771–6806

Anhang 3¹²²
(Art. 39 Abs. 3)

Kantonsanteile an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe

Berechnungsmodell für den Vorabanteil (13,5 %)

Berg- und Randgebiete Vorabanteil (13,5 %)	Gewichtetes Mittel (in Prozent)	in 1000 Fr. *	in Fr./E. *
ZH	0,0	0	0
BE	24,0	3 240	3
LU	1,6	216	1
UR	0,7	94,5	3
SZ	1,2	162	1
OW	0,4	54	2
NW	0,5	67,5	2
GL	0,1	13,5	0
ZG	0,0	0	0
FR	1,7	229,5	1
SO	0,2	27	0
BS	0,0	0	0
BL	0,0	0	0
SH	0,0	0	0
AR	0,4	54	1
AI	0,2	27	2
SG	1,1	148,5	0
GR	21,6	2916	16
AG	0,0	0	0
TG	0,0	0	0
TI	9,6	1296	4
VD	3,5	472,5	1
VS	30,5	4 117,5	15
NE	1,5	202,5	1
GE	0,0	0	0
JU	1,2	162	2
Total	100	13 500	55

* Beispielrechnung

¹²² Fassung gemäss Ziff. II Abs. 1 der V vom 19. Aug. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 4333). Vormalss: Anhang 2.

Anhang 4¹²³
(Art. 40 Abs. 1)

Kantonsanteile an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe*

Berechnungsmodell für den verbleibenden Anteil (76,5 %)

	Strassenlänge (20 %)					Strassenlasten (15 %)		Bevölkerung (60 %)		Motorfahrzeugsteuerbelastung (5 %)				Kantonsanteil gemäss Masszahlen total (76,5 %)	
	National- und Haupt- strassen km 2007	Kantons- anteil in 1000 Fr.	Kantons- und Gemein- destrassen km 2007	Kan- tons- anteil in 1000 Fr.	Kantons- anteil total in 1000 Fr.	Strassenaus- gaben netto in 1000 Fr. 2004–2006	Kantons- anteil in 1000 Fr.	Mittlere Wohn- bevölkerung 2004–2006	Kantons- anteil in 1000 Fr.	Bestand Motorfahr- zeuge und Anhänger 2006	MFZ- Steuer- belas- tungs- index 2006	Masszahl Bestand* Belastung	Kan- tons- an- teil in 1000 Fr.	in 1000 Fr.	in Fr./E.
ZH	192	365	7 229	794	1 160	2 498 004	2 020	1 293 367	7 911	870 121	96	83 270 580	580	11 671	9
BE	494	939	11 721	1 288	2 227	1 650 543	1 335	964 016	5 896	722 959	136	98 611 608	687	10 145	11
LU	131	249	3 170	348	598	513 878	416	355 971	2 177	250 649	96	24 112 434	168	3 359	9
UR	162	309	301	33	342	78 694	64	34 664	212	23 993	80	1 926 638	13	631	18
SZ	117	222	839	92	315	229 464	186	136 615	836	107 773	96	10 292 322	72	1 408	10
OW	42	80	500	55	135	58 109	47	33 178	203	26 948	89	2 406 456	17	402	12
NW	35	66	214	24	89	54 520	44	39 070	239	30 468	81	2 467 908	17	389	10
GL	54	103	394	43	146	56 177	45	38 124	233	27 326	102	2 776 322	19	444	12
ZG	27	52	537	59	111	212 740	172	106 127	649	81 538	82	6 677 962	47	979	9
FR	135	257	3 359	369	626	452 791	366	255 727	1 564	194 804	112	21 720 646	151	2 708	11
SO	66	125	2 459	270	395	474 114	383	246 851	1 510	183 572	88	16 117 622	112	2 400	10

¹²³ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 2 der V vom 19. Aug. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 4333).

	Strassenlänge (20 %)					Strassenlasten (15 %)		Bevölkerung (60 %)		Motorfahrzeugsteuerbelastung (5 %)				Kantonsanteil gemäss Masszahlen total (76,5 %)	
	National- und Hauptstrassen km 2007	Kantonsanteil in 1000 Fr.	Kantons- und Gemeindestrassen km 2007	Kantonsanteil in 1000 Fr.	Kantonsanteil total in 1000 Fr.	Strassenausgaben netto in 1000 Fr. 2004–2006	Kantonsanteil in 1000 Fr.	Mittlere Wohnbevölkerung 2004–2006	Kantonsanteil in 1000 Fr.	Bestand Motorfahrzeuge und Anhänger 2006	MFZ-Steuerbelastungsindex 2006	Masszahl Bestand* Belastung	Kantonsanteil in 1000 Fr.	in 1000 Fr.	in Fr./E.
BS	12	23	365	40	63	421 174	341	190 603	1 166	86 695	107	9 241 687	64	1 634	9
BL	74	141	2 025	223	363	513 793	416	264 840	1 620	181 140	112	20 215 224	141	2 540	10
SH	31	59	1 596	175	235	124 694	101	74 205	454	56 167	65	3 634 005	25	815	11
AR	43	82	431	47	129	140 378	114	52 410	321	39 267	115	4 511 778	31	595	11
AI	13	25	141	15	41	30 708	25	14 934	91	11 784	96	1 131 264	8	165	11
SG	280	531	2 790	307	838	810 835	656	461 105	2 820	327 461	103	33 728 483	235	4 549	10
GR	618	1 174	3 518	387	1 561	856 548	693	191 452	1 171	145 235	135	19 592 202	137	3 561	19
AG	207	394	5 494	604	998	936 322	757	567 760	3 473	439 206	74	32 589 085	227	5 455	10
TG	141	268	3 137	345	613	384 927	311	234 299	1 433	191 953	70	13 417 515	94	2 451	10
TI	252	479	3 010	331	810	698 392	565	322 125	1 970	268 425	108	28 855 688	201	3 546	11
VD	328	623	7 493	824	1 447	1 061 684	859	663 789	4 060	466 931	120	55 844 948	389	6 755	10
VS	326	619	4 082	449	1 068	839 486	679	289 793	1 773	242 815	57	13 743 329	96	3 615	12
NE	112	214	1 842	202	416	352 788	285	169 114	1 034	114 544	99	11 351 310	79	1 815	11
GE	60	114	1 331	146	261	598 412	484	436 247	2 668	296 753	79	23 354 461	163	3 576	8
JU	72	138	1 628	179	316	138 234	112	67 939	416	53 654	133	7 157 444	50	894	13
Total	4 025	7 650	69 606	7 650	15 300	14 187 406	11 475	7 504 325	45 900	5 442 181	2 435	548 748 921	3 825	76 500	276

* Beispielrechnung